

Schriftliche Anhörung zum

**Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
für Bauvorhaben
(Schneller-Bauen-Gesetz – SBG)**

Name der Institution	Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg e.V.
Datum	19.04.2024

Gegenüberstellung der Gesetzestexte – Kommentar der Verbände

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes</p>		
<p style="text-align: center;">Allgemeines Zuständigkeitsgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Senatsverwaltungen, Bezirksamter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeines Zuständigkeitsgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Senatsverwaltungen, Bezirksamter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander. Schriftliche Stellungnahmen sind</p>	<p>Diese Regelung – eine Art Selbstverpflichtung der Verwaltung – ist sehr zu begrüßen und schafft aus Sicht der Wirtschaft mehr Verbindlichkeit. In der Praxis wird es aber darauf ankommen, wie diese Regelung durch die Verwaltung gelebt wird. Oder anders</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 13a Eingriffsrecht</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen, 	<p style="text-align: center;">§ 13a Eingriffsrecht</p> <p>regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben. Die beteiligte Verwaltungsstelle prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 4 genannte Frist beginnt in diesem Fall mit Ergänzung der Unterlagen.“</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen, 	<p>formuliert: Inwieweit werden sich Verwaltung bei auslaufenden Fristen tatsächlich gebunden fühlen.</p> <p>Für noch mehr Verbindlichkeit und Beschleunigung hätte die Nutzung von Genehmigungsfiktionen geführt. Dieses würde innerhalb der Verwaltungen ein stärkere Selbstbindung hervorrufen.</p> <p>Eine Erweiterung des Eingriffrechts erscheint sinnvoll. Es wird eindeutiger und deshalb unstrittiger geklärt, in welchen Fällen der Senat Vorhaben an sich ziehen kann.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,</p> <p>4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.</p> <p>Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.</p> <p>[Absätze 2 bis 5 unverändert]</p>	<p>3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,</p> <p>4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.</p> <p>Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.</p> <p>[Absätze 2 bis 5 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 13b</p> <p style="text-align: center;">Eingriff bei städtebaulichen Vorhaben</p> <p>Abweichend von § 13a Absatz 1 Satz 1 bedarf der Eingriff bei städtebaulichen Vorhaben nicht des Benehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung; diese ist vor dem Eingriff zu informieren. Unbeschadet des § 13a Absatz 1 Satz 3 können dringende Gesamtinteressen Berlins insbesondere vorliegen bei</p> <p>1. Vorhaben im Geltungsbereich eines nach §§ 7, 8 oder 9 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch von der zuständigen Senatsverwaltung aufgestellten Bebauungsplans,</p>	<p>Die Abweichung von der Benehmensregelung dient der Beschleunigung der Verfahren. Insofern ist sie zu begrüßen.</p> <p>Auch die Präzisierung der „Gesamtinteressen“ ist sinnvoll und schafft mehr Klarheit und Eindeutigkeit.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p data-bbox="197 692 707 719">Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz</p> <p data-bbox="185 815 719 874">Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)</p> <p data-bbox="185 943 719 1034">Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)</p> <p data-bbox="315 1102 589 1193">Nr. 6 Vermögen und Schulden</p> <p data-bbox="163 1283 416 1310">[Absatz 1 unverändert]</p>	<p data-bbox="763 268 1323 359">2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,</p> <p data-bbox="763 400 1279 427">3. übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,</p> <p data-bbox="763 469 1133 528">4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen,</p> <p data-bbox="763 564 1245 624">5. sonstigen gesamtstädtisch bedeutsamen Vorhaben.</p> <p data-bbox="797 692 1312 719">Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz</p> <p data-bbox="786 815 1323 874">Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)</p> <p data-bbox="786 943 1323 1034">Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)</p> <p data-bbox="920 1102 1193 1193">Nr. 6 Vermögen und Schulden</p> <p data-bbox="763 1283 1016 1310">[Absatz 1 unverändert]</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(2) Dingliche Grundstücksgeschäfte sowie Ausübung des Heimfallrechts gegenüber dem Bund (Reich), einem Sondervermögen des Bundes (Reiches), einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, den Bundesländern oder einem ausländischen Staat; Entscheidung über dingliche Grundstücksgeschäfte in Erfüllung besonderer Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung und für Gewerbe- und Industrieansiedlung von gesamtstädtischer Bedeutung; Entscheidung über wesentliche Abweichungen vom Verkehrswert und den üblichen Vertragsbedingungen bei dinglichen Grundstücksgeschäften; Einwilligung in den Fällen, die nach § 64 der Landeshaushaltsordnung der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen.</p> <p>[Absätze 3 bis 13 unverändert]</p>	<p>(2) Dingliche Grundstücksgeschäfte einschließlich des Erwerbs von Grundstücken für Zwecke der Hauptverwaltung sowie Ausübung des Heimfallrechts gegenüber dem Bund (Reich), einem Sondervermögen des Bundes (Reiches), einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, den Bundesländern oder einem ausländischen Staat; Entscheidung über dingliche Grundstücksgeschäfte in Erfüllung besonderer Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung und für Gewerbe- und Industrieansiedlung von gesamtstädtischer Bedeutung; Entscheidung über die Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte; Entscheidung über wesentliche Abweichungen vom Verkehrswert und den üblichen Vertragsbedingungen bei dinglichen Grundstücksgeschäften; Einwilligung in den Fällen, die nach § 64 der Landeshaushaltsordnung der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen; verbindliche Entscheidung bei grundstücksbezogenen Zuordnungstreitigkeiten zwischen verschiedenen Vermögensträgern.</p> <p>[Absätze 3 bis 13 unverändert]</p>	<p>Das Thema „Grundstückserwerb“ in die Zuständigkeiten der Hauptverwaltung einzugliedern erscheint aus Sicht der UVB sinnvoll. Damit kann das Land eine aktivere Grundstücks- bzw. Flächenpolitik verfolgen.</p> <p>Analog gilt dies auch für die Vorkaufsrechte.</p>
<p>Artikel 2 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</p>		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,50 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;">Wohnungen</p> <p>[Absätze 1 bis 4 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Barrierefreies Bauen</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p>	<p>(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;">Wohnungen</p> <p>[Absätze 1 bis 4 unverändert]</p> <p>(5) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28 und 30 bis 32 nicht anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Barrierefreies Bauen</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p>	<p>Die Angleichung an Musterbauordnungen anderer Bundesländer wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird auch die Typengenehmigung und das modulare Bauen vereinfacht.</p> <p>Diese Regelung erleichtert die Umnutzung. Im Ergebnis kann dies zu einer Aktivierung von Wohnraum führen und ist daher aus Sicht der UVB sinnvoll.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,</p> <p>[Nummern 5 und 6 unverändert]</p> <p>Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.</p> <p>[Absätze 3 bis 6 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Sonderbauten und Garagen</p> <p>An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p>	<p>(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. Bürogebäude,</p> <p>[Nummer 5 und 6 unverändert]</p> <p>Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.</p> <p>[Absätze 3 bis 6 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Sonderbauten und Garagen</p> <p>An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Nummern 1 bis 15 unverändert]</p> <p>16. die barrierefreie Nutzbarkeit,</p> <p>[Nummern 17 bis 23 unverändert]</p> <p>Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 5 gestattet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 58</p> <p>Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</p> <p>(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben, soweit erforderlich, in diesem Rahmen auch zu beraten. Die Beratung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Beratung schriftlich, mündlich oder in Textform erfolgt. In der Verordnung gemäß § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann bestimmt werden, dass Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand gebührenfrei sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei technisch schwierigen Bauausführungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Bauüberwachung auf</p>	<p>[Nummern 1 bis 15 unverändert]</p> <p>16. die barrierefreie Nutzbarkeit,</p> <p>[Nummern 17 bis 23 unverändert]</p> <p>Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 6 gestattet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 58</p> <p>Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</p> <p>(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben, soweit erforderlich, in diesem Rahmen auch zu beraten. Die Beratung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Beratung schriftlich, mündlich oder in Textform erfolgt. In der Verordnung gemäß § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann bestimmt werden, dass Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand gebührenfrei sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei technisch schwierigen Bauausführungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Bauüberwachung auf</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, daher sinnvoll.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn besondere Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 63</p> <p style="text-align: center;">Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Außer bei Sonderbauten werden geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,</p>	<p>Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn besondere Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.</p> <p>(1a) Bei Wohnungsbauvorhaben ab 50 Wohneinheiten sowie Schulen und Kitas sind auf Antrag der Bauherrin oder dem Bauherrn noch vor Antragstellung Bauantragskonferenzen durchzuführen, an denen neben der Bauherrin oder dem Bauherrn alle durch das Vorhaben berührten Fachbereiche mit einer entscheidungsbefugten Vertretung teilnehmen und die gemeinsam festlegen, welche Vorarbeiten bis zur Antragstellung erfolgen müssen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 63</p> <p style="text-align: center;">Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Außer bei Sonderbauten werden geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,</p>	<p>Dies ist eine Regelung, welche die Beschleunigung zum Ziel hat. Deswegen grundsätzlich sinnvoll, denn es wird vorab geprüft, welche Verwaltungen zu beteiligen sind, welche Stellungnahmen einzuholen sind und welche Anforderungen bestehen.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, wie diese Regelung in der Praxis wirken wird und ob sie wirklich zur Beschleunigung beitragen kann. Das betrifft auch die Personalausstattung. Eine zusätzliche Vorabprüfung ohne ausreichend Personal wird nicht beschleunigende wirken.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 4 bis 6, 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 45,</p> <p>4. die Anforderungen an die Entwässerung,</p> <p>5. die barrierefreie Zugänglichkeit von baulichen Anlagen,</p> <p>6. die Zulässigkeit der Herstellung oder Veränderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten nach Straßenrecht,</p> <p>7. die Anforderungen des Artenschutzes,</p> <p>8. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie</p> <p>9. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>Zusätzliche Prüfpflichten erhöhen den Arbeitsaufwand. Insofern kann diese Regelung in Bezug auf Beschleunigung von Verfahren kontraproduktiv wirken. Es bleibt abzuwarten, ob die Vollständigkeit der Prüfpflichten und die damit einhergehende Eindeutigkeit zu einer Beschleunigung führen wird.</p> <p>Dies gilt auch § 64 s.u.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Bei Sonderbauten wird geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,</p> <p>3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 66</p>	<p>Bei Sonderbauten wird geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,</p> <p>3. die Anforderungen an die Entwässerung,</p> <p>4. die Zulässigkeit der Herstellung oder Veränderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten nach Straßenrecht,</p> <p>5. die Anforderungen des Artenschutzes sowie</p> <p>6. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 66</p>	<p>Siehe oben – Kommentar zu §63.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p data-bbox="309 236 595 260">Bautechnische Nachweise</p> <p data-bbox="163 359 741 938">(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz sowie an die Energieeinsparung ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 7 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort unter den Nummern 1 bis 3 genannten Vorhaben.</p> <p data-bbox="163 1139 237 1163">(2) Bei</p> <ol data-bbox="163 1203 719 1331" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="163 1203 611 1227">1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, <li data-bbox="163 1267 719 1331">2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, 	<p data-bbox="909 236 1196 260">Bautechnische Nachweise</p> <p data-bbox="763 359 1339 1070">(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 3 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis d genannten Vorhaben. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 4 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis c genannten Vorhaben.</p> <p data-bbox="763 1139 837 1163">(2) Bei</p> <ol data-bbox="763 1203 1319 1331" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="763 1203 1207 1227">1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, <li data-bbox="763 1267 1319 1331">2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, 	<p data-bbox="1368 815 1991 839">Redaktionelle Anpassung an GEG-Novelle, daher sinnvoll.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Absatz 3 Satz 2 bis 7 in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.</p> <p>[Absätze 3 und 4 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Bauantrag, Bauvorlagen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.</p>	<p>muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.</p> <p>[Absätze 3 und 4 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Bauantrag, Bauvorlagen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, ist mit dem Bauantrag die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vorzulegen.</p>	<p>Die Zustimmung muss irgendwann vorliegen. Denn ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers kann i.d.R. nicht gebaut werden. Insofern dient die Änderung der Klarstellung und stellt keine weitere Bürokratisierung da.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;">Behandlung des Bauantrags</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder 2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle; <p>die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle nach Satz 1 Nummer 1, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert</p>	<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;">Behandlung des Bauantrags</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder 2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle. <p>Die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat.</p> <p>Entscheidet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über den Antrag, so sind anstelle der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen.</p> <p>Die beteiligte Behörde oder sonstige Stelle prüft innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der Unterlagen. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur</p>	<p>Analog zum Allgemeines Zuständigkeitsgesetz §3 (s.o.) ist eine Fristsetzung sinnvoll. Es bedarf aber auch einer adäquaten personellen Ausstattung.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Äußern sich die Behörden und Stellen nach Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb eines Monats, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von diesen Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauantrag nicht berührt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind. Wenn zur Beurteilung eines Vorhabens durch eine beteiligte Behörde oder sonstige Stelle noch zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sind, werden die Fristen nach Satz 2 bis 4 bis zum Eingang der nachgeforderten Unterlagen oder Angaben unterbrochen. Sie werden auch bis zum Eingang eines erforderlichen Antrags auf Zulassung einer Ausnahme, Befreiung oder Abweichung unterbrochen.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 4 abgelaufen ist.</p> <p>(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von</p>	<p>Behebung der genau bezeichneten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen gelten das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 1 und die zustimmende Stellungnahme nach Satz 1 Nummer 2 als erteilt.</p> <p>Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 6 abgelaufen ist.</p> <p>(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von</p>	<p>Das Festhalten an einer behördeninternen Zustimmungsfiktion ist aus Sicht der UVB sinnvoll.</p> <p>Die Fristen bei Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde hätten im Zuge der Novellierung verkürzt werden sollen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Projekt – nur durch Einbeziehung einer Behörde – um zwei Monate verzögert werden kann. Es ist zumutbar, dass die Denkmalschutzbehörde (unterer und obere) schneller entscheiden.</p> <p>Hier hätte man sich auf vorstellen können, eine Genehmigungsfiktion einbauen. „Sobald der Bauantrag vollständig vorliegt, gilt der Antrag nach einer Frist von 4 Wochen als erteilt“.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert; Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr auf diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 88</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p>Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt im bauaufsichtlichen Verfahren ergangen ist 1.</p>	<p>drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr auf diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 88</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p>(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt im bauaufsichtlichen Verfahren ergangen ist</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>im Geltungsbereich von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, von Bebauungsplänen der Hauptstadtplanung, von Bebauungsplänen, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren wegen dringender Gesamtinteressen Berlins an sich gezogen hat, sowie von entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen,</p> <p>2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m²,</p> <p>3. zur Festsetzung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die auf § 51 oder auf zu diesem Zweck erlassene Rechtsverordnungen gestützt sind.</p>	<p>1. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, von Bebauungsplänen der Hauptstadtplanung, von Bebauungsplänen, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren wegen dringender Gesamtinteressen Berlins an sich gezogen hat, sowie von entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen,</p> <p>2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m²,</p> <p>3. zur Festsetzung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die auf § 51 oder auf zu diesem Zweck erlassene Rechtsverordnungen gestützt sind.</p> <p>(2) Erfordert die Entscheidung über den Widerspruch Beteiligungen innerhalb des Landes Berlin, so sind anstelle der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen.</p>	<p>Positiv: Dient der Beschleunigung, sofern die erforderlichen personellen Kapazitäten bei den Senatsverwaltungen vorliegen.</p>
<p>Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs</p>		
<p>Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs</p>	<p>Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt schriftlich zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt in Textform zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p>	<p>Dies trägt den täglichen Gegebenheiten Rechnung. Im digitalen Zeitalter ist die Modifizierung von Schriftform auf Textform sinnvoll und sehr zu begrüßen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">Vorkaufsrecht</p> <p>An die Stelle der Satzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des Senats. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge</p>	<p style="text-align: center;">Vorkaufsrecht</p> <p>(1) An die Stelle der Satzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des Senats. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend zu machen.</p> <p>(2) Die Ausübung eines nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Alternative 2 oder nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs begründeten Vorkaufsrechts wird mit Ausnahme der in § 28 Absatz 1 des Baugesetzbuchs geregelten Aufgaben von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen. Der Senat wird ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke zu übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge</p>	<p>Die Übertragung der Vorkaufsrechte für städtebaulich gesamtstädtisch relevante Entwicklungsgebiete auf die Senats Ebene erscheint aus Sicht der UVB sinnvoll. Sie ergeben sich auch aus den Veränderungen im Zuständigkeiten Gesetz (siehe oben)?</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs und Erschließungsverträge nach § 124 des Baugesetzbuchs, soweit sie Belange von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung oder Belange zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes betreffen, sowie in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten schließt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Die Bezirke sind zu beteiligen. Soweit Belange des bezirklichen Haushalts berührt sind, darf der Senat den Vertrag nicht gegen den Willen des Bezirks abschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p>Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt</p>	<p>(1) Städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs und Erschließungsverträge nach § 124 des Baugesetzbuchs schließt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung, soweit sie nach den §§ 7, 8 und 9 für die Aufstellung oder die Festsetzung eines Bebauungsplans zuständig ist sowie in den förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten. Die Bezirke sind zu beteiligen. Soweit Belange des bezirklichen Haushalts durch den Vertragsinhalt berührt sind, darf der Senat den Vertrag nur im Benehmen mit dem Bezirk abschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Straßenbaulast bleiben unberührt.</p> <p>(2) Werden durch städtebauliche Verträge Mietpreis- oder Belegungsbindungen für Wohnraum vereinbart, überwachen und dokumentieren die Bezirke die Einhaltung dieser Bindungen, soweit nicht die Investitionsbank Berlin zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p>(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt auf §§ 144, 145 oder auf § 169</p>	<p>Eine Bündelung der Zuständigkeiten auf Senatsebene ist sinnvoll. Auch hier gilt es, die personelle Ausstattung ggfs. anzupassen.</p> <p>Gleichzeitig werden die berechtigten Interessen der Bezirke ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Dies ist sinnvoll und dient der Klarstellung der Zuständigkeiten und des Vollzuges.</p> <p>Die Verweise auf weitere Vorschriften für Genehmigungen erscheinen sinnvoll.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
auf § 169 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs gestützt wird.	<p>Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuchs gestützt wird.</p> <p>(2) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem das Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuchs ausgeübt wird, bedarf es eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann, wenn der Bescheid von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist.</p>	Die Einführung eines Widerspruchverfahrens schafft mehr Klarheit und erscheint sinnvoll.
Artikel 5 Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin		
<p style="text-align: center;">Denkmalschutzgesetz Berlin</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Denkmalfachbehörde</p> <p>[Absätze 1 unverändert]</p> <p>(2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p style="text-align: center;">Denkmalschutzgesetz Berlin</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Denkmalfachbehörde</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Nummern 1 bis 4 unverändert]</p> <p>5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmälern bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,</p> <p>[Nummern 6 und 7 unverändert]</p> <p>8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,</p> <p>[Nummern 9 bis 13 unverändert]</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Denkmalschutzbehörden</p> <p>[Absätze 1 bis 4 unverändert]</p> <p>(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen</p>	<p>[Nummern 1 bis 4 unverändert]</p> <p>5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmälern bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,</p> <p>[Nummern 6 und 7 unverändert]</p> <p>8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,</p> <p>[Nummern 9 bis 13 unverändert]</p> <p>Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grundlage der §§ 7, 8 oder 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt worden ist, kann die Denkmalfachbehörde die maßgebliche fachliche Beratung an sich ziehen.</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Denkmalschutzbehörden</p> <p>[Absätze 1 bis 4 unverändert]</p> <p>(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen</p>	<p>Zukünftig soll die Denkmalschutzbehörde die Senatsverwaltung bei Bebauungsplänen fachlich beraten können. Das erscheint aus Sicht der UVB sinnvoll.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über überwiegend Wohnzwecken (Neubau oder Sanierungsmaßnahmen) dienende Vorhaben, für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Der Genehmigungsantrag ist der zuständigen Denkmalbehörde in Schriftform oder elektronisch und mit aus denkmalfachlicher Sicht prüffähigen Unterlagen einzureichen; bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben ist der Antrag</p>	<p>eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, legt die untere Denkmalschutzbehörde den Vorgang innerhalb von zwei Wochen der obersten Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vor; diese trifft als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung; wird der Vorgang nicht innerhalb von zwei Wochen vorgelegt, ist der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zu folgen. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über Vorhaben des Wohnungs- und des Schulbaus (Neubau- und Sanierungsmaßnahmen), für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsverfahren</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p>	<p>Die Fristsetzung ist sinnvoll und richtig. Es muss zukünftig schneller entschieden werden. Es darf nicht der Zustand entstehen, dass Entscheidungen zwischen den verschiedenen Ebenen hin-und hergeschoben werden.</p> <p>Diese Regelung eines regelmäßigen Austausches ist sinnvoll und kann ebenfalls beschleunigend wirken.</p> <p>Die Frist in §12 Abs. 1 – sog. Ausnahmeregelung – sollte verkürzt werden. Denn sonst besteht der Anreiz, die Fristverkürzung bei den Regelfällen (s.u.) bei Nichteinhaltung der Fristen zu Ausnahmetatbeständen zu erklären.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 und 2 auch gesondert beantragt werden. Im Ausnahmefall kann die beantragte Genehmigung bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden, soweit vorbereitende Untersuchungen am Denkmal oder seiner unmittelbaren Umgebung erforderlich sind. Satz 2 gilt entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p>	<p>(1a) Die zuständige Denkmalbehörde prüft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Antrags nach § 11 Absatz 1 und 2, ob dieser vollständig ist oder Mängel aufweist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalbehörde den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ein vollständiger Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p> <p>(4) Die Denkmalfachbehörde entscheidet über den Widerspruch gegen einen im gesonderten denkmalrechtlichen Verfahren ergangenen Verwaltungsakt und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung</p>	<p>Die Prüffestsetzung (4 Wochen) für die Vollständigkeitsprüfung dient der Klarstellung und kann beschleunigend wirken. Insofern begrüßt die UVB diese Änderung. Gleichzeitig wird damit auch der Antragssteller in die Pflicht genommen, vollständig zu liefern.</p> <p>Auch die Festsetzung der Bescheidungsfrist auf 3 Monate ist aus Sicht der UVB sinnvoll.</p> <p>Es erscheint sinnvoll, dass die Denkmalfachbehörde in Widerspruchsverfahren bei gesonderten denkmalrechtlich Verfahren zukünftig entscheiden soll.</p> <p>Eine weitere Fristsetzung wäre aus Sicht der UVB sinnvoll.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	<p>1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grundlage der §§ 7, 8 oder 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt worden ist,</p> <p>2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m².</p>	
<p>Artikel 6 Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes</p>		
<p style="text-align: center;">Berliner Naturschutzgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist von möglichst nicht über zwei Jahren auszugleichen oder zu ersetzen. Ersatzmaßnahmen sollen hierbei möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung</p>	<p style="text-align: center;">Berliner Naturschutzgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.</p>	<p>Der Wegfall der zweijährigen Umsetzungszeit ist sinnvoll. Diese Regelung sorgt in Übereinstimmung mit dem bundeseinheitlichen Beschleunigungspakt Klarheit.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.</p> <p>[Absatz 2 unverändert]</p> <p>(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden, jedoch innerhalb des Stadtgebietes von Berlin. Nur im begründeten Einzelfall können die Mittel auch anteilig für Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes verwendet werden.</p>	<p>[Absatz 2 unverändert]</p> <p>(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden.</p> <p>(4) Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur auf solche Dritte zulässig, die zuvor von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege anerkannt worden sind. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der Dritte</p> <p>1. sein Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz hat,</p>	<p>Eine längst überfällige Regelung. Vor dem Hintergrund der begrenzten Flächen Berlins sind Ersatzmaßnahmen – auch als Ersatzzahlungen – außerhalb Berlins richtig und sinnvoll. Selbst Brandenburg als Flächenland hat schon lange eine Poollösung und es gibt die Möglichkeit, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Monitoring auf Dritte (Profis) zu übertragen.</p> <p>Siehe Kommentar zu §17 (3) Berliner Naturschutzgesetz</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) In den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen erfolgen die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Bei Eingriffen, die in Gebieten mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung durchgeführt werden oder die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein</p>	<p>2. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet,</p> <p>3. die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet.</p> <p>Der Verursacher trägt die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zu Anerkennung, Kostentragung und Verfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Bei Eingriffen, die in Gebieten mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung durchgeführt werden oder die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist in den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Herstellung des Benehmens zuständige Behörde. Soweit es sich um</p>	<p>Die Streichung und die Reduzierung des Einvernehmens auf das Benehmen zwischen den Behörden sind zu begrüßen. Das führt zu Erleichterungen und dient der Beschleunigung.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Herstellung des Einvernehmens zuständige Behörde. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die einem Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die Entscheidungen im Benehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen. Satz 3 gilt entsprechend für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. § 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>[Absätze 3 bis 5 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p>	<p>Vorhaben handelt, die einem Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die Entscheidungen im Benehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen. Satz 2 gilt entsprechend für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. § 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>[Absätze 3 bis 5 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Abweichend von § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur.</p>	<p>Aus Sicht der UVB ist es sinnvoll, eine Ausnahmeregelung zuzulassen. Naturschutzbelange können somit mit öffentlichen Interessen abgewogen werden. Die naturschutzfachlichen Belange kommen insofern nicht zu kurz, als die Verpflichtung zum Ausgleich – nur eben ggfs. an anderer Stelle – bestehen bleibt.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungsrechte (zu § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch</p> <p>[Nummern 1 und 2 unverändert]</p> <p>3. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>[Nummer 4 unverändert]</p> <p>5. vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann,</p> <p>[Nummern 6 bis 8 unverändert]</p> <p>(2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung abgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei häufig oder regelmäßig wiederkehrenden, gleich gelagerte Sachverhalte betreffenden Anträgen auf Zulassung oder Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der erstmaligen Zulassung oder Befreiung mitgewirkt haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungsrechte (zu § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch</p> <p>[Nummern 1 und 2 unverändert]</p> <p>3. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>[Nummer 4 unverändert]</p> <p>5. vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann,</p> <p>[Nummern 6 bis 8 unverändert]</p> <p>(2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung abgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei häufig oder regelmäßig wiederkehrenden, gleich gelagerte Sachverhalte betreffenden Anträgen auf Zulassung oder Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der erstmaligen Zulassung oder Befreiung mitgewirkt haben. In den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 5 sollen die anerkannten Naturschutzvereinigungen ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach</p>	<p>Dies ist eine wichtige und richtige Regelung. Allerdings sollte diese „Soll-Regelung“ durch ein verpflichtende Regelung verschärft werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	<p>Unterrichtung über das mitwirkungspflichtige Vorhaben und der Ermöglichung der Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverhaltsgutachten abgeben.</p>	
<p align="center">Artikel 7 Änderung des Landeswaldgesetzes</p>		
<p align="center">Landeswaldgesetz</p> <p align="center">Inhaltsübersicht</p> <p>[Angaben zu §§ 1 bis 7 unverändert]</p> <p>§ 8 Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>[Angaben zu §§ 9 bis 29 unverändert]</p> <p align="center">§ 6</p> <p align="center">Erhaltung des Waldes (zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)</p>	<p align="center">Landeswaldgesetz</p> <p align="center">Inhaltsübersicht</p> <p>[Angaben zu §§ 1 bis 7 unverändert]</p> <p>§ 8 (weggefallen)</p> <p>[Angaben zu §§ 9 bis 29 unverändert]</p> <p align="center">§ 6</p> <p align="center">Erhaltung des Waldes (zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(1) [unverändert]</p> <p>(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte andere Art der Bodennutzung den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nicht widerspricht.</p> <p>(3) [unverändert]</p> <p>(4) Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten (Walderhaltungsabgabe). Bei Befristung der Genehmigung ist durch Auflagen sicherzustellen,</p>	<p>(1) [unverändert]</p> <p>(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Besondere Berücksichtigung findet dabei das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum und sozialer Infrastruktur. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte andere Art der Bodennutzung den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nicht widerspricht.</p> <p>(3) [unverändert]</p> <p>(4) Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten (Walderhaltungsabgabe). Dient der Antrag der Verwirklichung eines Vorhabens nach Absatz 2 Satz</p>	<p>Das öffentliche Interesse wird spezifiziert. Demnach gilt die Schaffung von Wohnraum als öffentliches Interesse. Das ist aus Sicht der UVB sinnvoll.</p> <p>Diese Regelung ermöglicht die Kompensation durch Geldzahlung und Walderhaltung anstelle von Ausgleichs- und</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>dass die Fläche innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.</p> <p>(5) [unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>(1) Die Umwandlung unterliegt ab drei Hektar Waldfläche einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>(2) Bei Umwandlungen unter drei Hektar Waldfläche entscheidet die Behörde Berliner Forsten auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und bei Erstaufforstungen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe von § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung und der zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.</p> <p>(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der auf seiner</p>	<p>2, begründet die Bereitschaft zur Zahlung einer angemessenen Walderhaltungsabgabe regelmäßig ein überwiegendes Interesse an der Umwandlung.</p> <p>Bei Befristung der Genehmigung ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die Fläche innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.</p> <p>(5) [unverändert]</p> <p style="text-align: center;">[aufgehoben]</p>	<p>Ersatzmaßnahmen bei Vorliegen „des überwiegenden öffentlichen Interesses“. Dies erscheint in der Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen (Naturschutz und öffentlichem Interesse) angemessen. Gleichzeitig stellt diese Regelung weiterhin den Ersatz bzw. Ausgleich an anderer Stelle sicher.</p> <p>Die komplette Streichung der zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Landeswaldgesetz ist aus Sicht der UVB ausdrücklich zu begrüßen. Sie trägt dem Beschleunigungspakt zwischen Bund und Ländern Rechnung.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soll in einem Bebauungsplan für eine Waldfläche eine andere Nutzung oder eine Fläche erstmals als Wald festgesetzt werden, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans anzuwendenden Vorschriften.</p>		
<p align="center">Artikel 8 Änderung des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>		
<p align="center">Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p align="center">Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)</p> <p align="center">Liste UVP-pflichtiger Vorhaben</p> <p>Erläuterungen zu dem Verzeichnis</p>	<p align="center">Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p align="center">Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)</p> <p align="center">Liste UVP-pflichtiger Vorhaben</p> <p>Erläuterungen zu dem Verzeichnis</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>X = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>A = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p> <p>S = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem dort beschriebenen Prüfungsverfahren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p>	<p>X = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>A = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p> <p>S = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem dort beschriebenen Prüfungsverfahren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p>	

Geltende Fassung			Entwurf			Kommentar
Schutzgebiete = Gebiete im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung			Schutzgebiete = Gebiete im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung			
Nr.	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Nr.	Vorhaben	Festlegung zur UVP	
1.	Verkehrsvorhaben		1.	Verkehrsvorhaben		
1.1	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	X	1.1	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	X	
1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 3 km oder mehr aufweist.	X	1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist.	X	
1.3	Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme	X				Damit werden dieser Verkehrsvorhaben aus der Liste der verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfungen komplett gestrichen. Damit wird im Sinne des Beschleunigungspaktes zwischen Bund und Ländern der verabredeten Beschleunigung Rechnung getragen.
	a) einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes, das durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und					

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, oder die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist unter Schutz steht, oder eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes führen kann oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegt,</p> <p>b) — auf einer Länge von insgesamt mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt,</p> <p>c) — auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten liegt,</p>		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>d) — auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Gebieten oder Ballungsräumen liegt, für die nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2015/1480 der Kommission vom 28. August 2015 (ABl. L 226 vom 29.8.2015, S. 4) geändert worden ist eine Luftreinhalteplanung erforderlich ist,</p> <p>e) — in geschlossenen Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung liegt und im Falle des Neubaus von mehr als 1 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 10 000 Kfz/24 h oder im Falle des Ausbaus von mehr als 2,5 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 20 000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder</p> <p>f) — auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Naturparks liegt.</p>		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Sofern durch ein Vorhaben im Sinne der Buchstaben b bis f zwar keiner der dort genannten Schwellenwerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu mehr als 75 % erreicht werden, ist ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>1.4 Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme auf einer Länge von insgesamt mehr als 500 m bis zu 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt.</p> <p>Der Neu- oder Ausbau selbstständiger Rad- und Gehwege unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn die Maßnahme auf einer Länge von mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt und in den in Nummer 1.3 Buchstabe a, c und f genannten Fällen, wobei sich ein dort angegebener Schwellenwert jeweils bei Neubau verdoppelt und bei Ausbau verdreifacht.</p> <p>1.5 Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, sowie die Verlegung von Straßen, wenn die Straße oder der von der Maßnahme betroffene Straßenabschnitt innerhalb des</p>		

Geltende Fassung		Entwurf	Kommentar
<p>angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt oder dorthin verlegt wird.</p>			
1.6	<p>Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften, Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen.</p> <p>[Nummern 2 bis 4 unverändert]</p>	A	
5.1	<p>Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha;</p>	A	
5.2	<p>a) Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von über 3 ha und bis zu 10 ha Wald,</p> <p>b) von unter 3 ha Wald.</p>	X S	
<p>Artikel 9 Änderung des Berliner Straßengesetzes</p>			

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Sondernutzung</p> <p>(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.</p> <p>[Absatz 2a unverändert]</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Sondernutzung</p> <p>(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird. Anträge, die der Durchführung eines Wohnungsbauvorhabens dienen, werden regelmäßig vorrangig und untereinander nach ihrer Bedeutsamkeit für den Berliner Wohnungsmarkt geordnet bearbeitet.</p> <p>[Absatz 2a unverändert]</p>	<p>Damit erhält der Wohnungsbau bei der Erteilung von Straßensondernutzungen Priorität. Das ist aus Sicht der UVB zu begrüßen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.</p>	<p>(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.</p> <p>(3a) Die zuständige Behörde prüft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Antrags nach Absatz 3, ob dieser vollständig ist oder Mängel aufweist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie den Antragsteller</p>	<p>Aus Sicht der UVB ist es sachgerecht, die Vollständigkeitsprüfung mit einer Frist zu versehen. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass die Behörde auf unvollständige Unterlagen hinzuweisen hat.</p> <p>In der Vergangenheit wurden der Verweis auf Unvollständigkeit viel zu häufig genutzt, um Fristen nicht laufen zu lassen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Absätze 4 bis 14 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p>	<p>oder die Antragstellerin unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Über die Erlaubnis ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller um zwei Monate zu verlängern. Bezieht sich die beantragte Erlaubnis auf Straßen des übergeordneten Straßennetzes, kann die Frist durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. In der Mitteilung sind die Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen.</p> <p>[Absätze 4 bis 14 unverändert]</p> <p>(15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p>	<p>Diese Regelung könnte ebenfalls zur Beschleunigung führen, da für die jeweiligen vom Senat bestimmten Sondernutzungen zukünftig keine individuelle Erlaubnisse mehr beantragt werden müssen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[Nummern 1 bis 10 unverändert]</p> <p>11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt-</p> <p>[Absätze 2 bis 4 unverändert]</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[Nummern 1 bis 10 unverändert]</p> <p>11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt,</p> <p>12. entgegen § 11 Absatz 15 Satz 2 die Sondernutzung nicht vor ihrem Beginn bei der zuständigen Straßenbaubehörde anzeigt.</p> <p>[Absätze 2 bis 4 unverändert]</p>	<p>Diese Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten bei Sondernutzungen nach §11 (15) ist folgerichtig und daher angemessen.</p>
<p>Artikel 10 Änderung der Baumschutzverordnung</p>		
<p>Baumschutzverordnung</p>	<p>Baumschutzverordnung</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann-</p> <p>[Satz 2 unverändert]</p> <p>[Absätze 2 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Im Falle eines bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde mit der Baugenehmigung zugleich auch über die Genehmigung einer Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2. Die Entscheidung ergeht nach den Vorschriften der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann oder</p> <p>5. überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur.</p> <p>[Satz 2 unverändert]</p> <p>[Absätze 2 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Wird im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Genehmigung nach § 5 Absatz 1 nicht gesondert beantragt, schließt die Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung diese Ausnahmegenehmigung ein. Die Entscheidung</p>	<p>Diese Ausweitung der Baumschutzverordnung bei Vorliegen von „überwiegend öffentlichen Interesse“ ist sinnvoll. Sie schafft Klarheit bei wichtigen Infrastrukturmaßnahmen und Investitionen wie z.B. der Kanalsanierung oder der TVO etc.</p> <p>Auch dies ist eine sinnvolle Regelung. Sie dient der Beschleunigung der behördlichen Genehmigung. Die Interessen des Naturschutzes bleiben gewahrt, weil die Entscheidung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu ergehen hat.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Bauordnung für Berlin im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle.	ergeht im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	